

## **I Natur und Landschaft**

### **1 G Leitbild**

Die natürlichen Lebensgrundlagen der Region sollen zum Schutz einer gesunden Umwelt, eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft gesichert werden. Alle Nutzungsansprüche an die natürlichen Lebensgrundlagen sollen auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts abgestimmt werden.

Die charakteristischen Landschaften der Region sollen unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der ökologischen Belastbarkeit des Naturhaushalts erhalten und pfleglich genutzt werden.

Die traditionellen bäuerlichen Kultur- und Siedlungslandschaften sollen behutsam weiterentwickelt werden; dabei soll eine ökologisch verträgliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung erhalten bleiben.

### **2 Z Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft**

Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden. Nutzungen, die zu Substanzverlusten des Bodens durch Erosion, Auswaschung oder Schadstoffanreicherung führen, sollen soweit möglich ausgeschlossen werden.

Landschaftsprägende Bestandteile, insbesondere naturnahe Strukturen wie abwechslungsreiche Waldränder, gewässerbegleitende Gehölzsäume, Hecken und Alleen, Wiesentäler sowie unverbaute Fließ- und naturnahe Stillgewässer sollen erhalten und, soweit möglich, wiederhergestellt werden.

Die wesentlichen, für die Teilräume der Region typischen Biotoparten sollen in Funktion und Umfang gesichert werden. Bei nicht vermeidbarer Zerstörung von Biotopen soll möglichst vernetzter gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Gebiete mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und sollen erhalten und gesichert sowie vor Beeinträchtigungen und Minderungen ihrer Lebensraumfunktion nachhaltig geschützt werden.

Ökologisch schutzwürdige Flächen, insbesondere Auwaldbereiche, Hang- und Leitenwälder, Uferzonen und Feuchtgebiete, das Landschaftsbild prägende Elemente wie exponierte Kuppen und Hänge sowie Überschwemmungsgebiete sollen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Seeuferzonen sollen weiterhin von neuen Fremdenverkehrserschließungen freigehalten werden, für bestehende ungeordnete Nutzungen von Seeuferbereichen sollen Sanierungspläne aufgestellt und umgesetzt werden.

Bestehende Schäden im Landschaftsbild oder am Naturhaushalt sollen beseitigt werden. In geeigneten Fällen soll eine natürliche Sukzession ermöglicht werden. Ein Rückbau versiegelter Flächen soll angestrebt werden.

Im Alpengebiet – ohne das nördliche Gebiet Teisendorfs –, am Chiemsee, dem Innhochufer mit Randbereichen und im Simsseebereich sollen große Antennen-träger vermieden werden.

## **2.1 Z** Siedlungsgebiete

Gliedernde Grünflächen und Freiräume im Ortsbereich und zwischen den Siedlungseinheiten sollen erhalten, entwickelt und erweitert werden. Sie sollen untereinander und mit der freien Landschaft verbunden werden. Auf eine gute Einbindung der Ortsränder in die Landschaft, die Bereitstellung der dafür notwendigen Mindestflächen und auf die Erhaltung bestehender Obstgehölzpflanzungen soll geachtet werden. Die Versiegelung des Bodens soll so gering wie möglich gehalten und die Sickerfähigkeit besiedelter Flächen verbessert werden.

Überdeckte Gewässerstrecken sollen nach Möglichkeit wieder geöffnet und renaturiert, naturnahe Kleinstrukturen, wie Ranken, Baumbestände, Hecken oder Gräben, erhalten werden.

An Ortsrändern und in der Nähe von relevanten Grünbeständen sollen aus Gründen des Artenschutzes Beleuchtungseinrichtungen an Straßen und Gebäuden auf das notwendige Maß beschränkt werden.

## **2.2 Z** Landwirtschaftliche Nutzflächen

Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen soll darauf hingewirkt werden, dass sie den örtlichen ökologischen Erfordernissen angepasst bewirtschaftet werden. Besonders in empfindlichen Bereichen sind Nutzungsextensivierungen und Formen des ökologischen Landbaus anzustreben, der generell stärker gefördert werden soll. Auf Grünlandstandorten, wie z.B. Überschwemmungsgebieten und erosionsgefährdeten Lagen, soll auf Grünlandumbruch verzichtet werden. Der Bodenerosion soll durch geeignete Bewirtschaftungsformen entgegengewirkt werden. Kleinräumige Geländestrukturen und reliefbildende Geländeformen sollen erhalten werden.

Hecken, Streuobstbestände und Feldgehölze sowie freistehende Einzelbäume sollen als wertvolle Lebensräume und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten und in geeigneten Fällen ergänzt werden.

Bei großflächigen Ackerbaugebieten, insbesondere auf der Alzplatte und im Isental, soll auf eine Durchgrünung hingewirkt werden. Dabei sollen möglichst räumliche Verbindungen zu vorhandenen naturnahen Landschaftselementen bzw. -strukturen geschaffen werden.

## 2.3 Z Wälder

Bei Erstaufforstungen und der Bewirtschaftung der Wälder sollen standortgerechte, artenreiche und stabile Mischbestände aufgebaut werden, die die vielfältigen Funktionen des Waldes ausreichend ausfüllen können. Insbesondere im Gebirge ist der Sicherung der Schutzwälder höchste Priorität einzuräumen.

Größere geschlossene Waldgebiete sollen in ihrer Substanz und Flächenwirkung erhalten werden. In waldarmen Gebieten soll der Waldanteil vermehrt werden. In waldreichen Gebieten sollen Waldbegründungen nur erfolgen, wenn Ziele des Arten- und Biotopschutzes nicht entgegenstehen.

In naturfernen Nadelholzreinbeständen soll auf einen erhöhten Laubholzanteil entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation hingewirkt werden. Abgestufte Waldränder und Saumbereiche aus krautiger Vegetation sollen als Pufferzonen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und als ökologisch wichtiger Lebensraum geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

Die bestehenden Auwaldreste sollen mit der dazu erforderlichen Fließdynamik der angrenzenden Flüsse erhalten und durch Renaturierungsmaßnahmen vermehrt werden. Eingriffe in Auwälder und potentielle Auwaldstandorte, die Errichtung baulicher Anlagen und sonstige Versiegelungen sind zu vermeiden. An Inn, Mangfall, Isen, Tiroler Achen, Alz, Traun und Salzach soll auf eine Verbesserung der Auwaldsituation hingewirkt werden. Am Jenbach/Kaltenbach im Bereich Bad Feilnbach, an der Rohrdorfer Achen im Bereich Rohrdorf-Thansau, an der Prien oberhalb Aschau i. Chiemgau, an der Murn im Bereich Amerang-Evenhausen, an der Glonn, an der Ebrach, am Rainbach und an der Isen soll auf die Neuanlage von Uferstreifen, u.U. mit Auwaldentwicklung, hingewirkt werden.

## 2.4 Z Gewässer

An den Gewässern der Region soll die Gewässergüte erhalten und weiter verbessert werden. Bei nicht ausreichender Gewässergüte sollen Verbesserungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Nährstoff- bzw. Abwassereinträge sollen verhindert werden. Es sollen durchgängige Uferstreifen mit verringerter Nutzungsintensität erhalten bzw. geschaffen werden. Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrückhalteräume sollen vor weiterer Bebauung und Besiedelung oder sonstiger intensiver Nutzung freigehalten oder den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend wieder freigemacht und erweitert werden. Nutzungsänderungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrückhalteräumen bedürfen wirkungsgleicher Ausgleichsmaßnahmen, soweit dem nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Die Nutzungsintensität der Uferzonen an den Seen soll auf ihre ökologische Belastbarkeit abgestimmt werden. Dabei sollen die Erholungseinrichtungen für den Wassersport im Rahmen der ökologischen Belastbarkeit in den geeigneten Uferzonen grundsätzlich auf die bestehenden Anlagen beschränkt werden. Insbesondere bei durch Kiesabbau neugeschaffenen und neu zu gestaltenden Gewässern sollen Erholungsnutzung und Naturschutzbereiche eindeutig getrennt werden.

Geeignete naturnahe Fließgewässer sollen in ihren Biotopfunktionen erhalten und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Vorhandene Altwässer sollen erhalten, beseitigte nach Möglichkeit wiederhergestellt, Verfüllungen und Nährstoffeinträge vermieden werden. Verbindungen zu Fließgewässern sollen erhalten, ggf. wiederhergestellt werden; ebenso sollen beseitigte Fließgewässer nach Möglichkeit wiederhergestellt werden. Dabei sollen die Belange des Hochwasserschutzes und die Auswirkungen auf vorhandene Hochwasserschutzanlagen ausreichend berücksichtigt werden.

Wasserbauliche Maßnahmen an Fließgewässern sollen naturnah ausgeführt werden. Bei energiewirtschaftlicher Nutzung soll die Umweltverträglichkeit geprüft und eine ausreichende Restwassermenge im Flussbett gesichert werden. Die Restwassermengen bei Neuanlagen sollen vorrangig nach der ökologischen Notwendigkeit bemessen werden. Bei bestehenden Anlagen soll das Restwasser auf der Basis ökologisch/ökonomischer Betrachtungen bemessen werden. Dabei sollen auch die positiven gesamtökologischen Aspekte der Wasserkraft angemessen berücksichtigt werden.

## **2.5 Z** Feucht- und Trockengebiete

Moore sollen vollständig erhalten werden. Aufforstungen und Entwässerungen sind zu vermeiden. Nicht mehr intakte Moore sollen in geeigneten Fällen einer Renaturierung zugeführt werden. Torfabbau ist nur auf geeigneten Flächen und nur für medizinische Zwecke zulässig.

Erholungsnutzung in Moorbereichen soll eingeschränkt werden. Bei bestehenden Wanderwegen, die nicht aufgelöst werden können, sollen Wegegebote erlassen werden.

An den Rändern der Moore sollen Pufferzonen zu den intensiver genutzten Flächen erhalten bzw. geschaffen werden.

Streuwiesen sollen erhalten werden. Dabei soll eine regelmäßige Mahd in 1 - 2 jährigem Turnus und eine extensive Nutzung ohne Düngung sichergestellt werden.

Die verschiedenartigen Ausprägungen der Mager- und Trockenstandorte sollen durch extensive Bewirtschaftungsformen bzw. Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand erhalten werden. Kalkmagerrasen (insbesondere auf Dämmen und Brennen) sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und entwickelt werden.

## 2.6 Z Berggebiete

Auf eine dauerhafte Sicherung von funktionsfähigen Schutzwäldern in den Berggebieten soll mit größtem Nachdruck hingewirkt werden. Bestehende Schäden sollen schnellstmöglich ausgeglichen werden. Die Schalenwildbestände sollen in einem waldverträglichen Maß gehalten werden.

Die Almwirtschaft soll unter Berücksichtigung ökologischer Belange erhalten werden und sich auf Gebiete mit geeigneten natürlichen Voraussetzungen konzentrieren. Almen sollen einer nachhaltigen, dauerhaft umweltgerechten landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Die Behirtung des Almviehs soll unterstützt werden. Zufahrten sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang und landschaftschonend ausgebaut werden. Die Bereinigung der Waldweiderechte soll fortgeführt werden.

Die Erholungsnutzung im alpinen Gelände soll von den ökologisch empfindlichen Bereichen und den Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten abgelenkt werden. Markierte Wanderwege, Loipen und ähnliches sollen erforderlichenfalls verlegt werden.

In den Alpentälern und zwischen den besiedelten Flächen sollen ausreichend Grün- und Freiflächen erhalten bleiben. Historische Streusiedlungsstrukturen sollen erhalten werden.

## 3 Sicherung der Landschaft

### 3.1 Z Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern.

Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen besonders geschützt werden. Dazu sollen Sicherstellungen als Schutzgebiet nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz angestrebt werden.

Folgende Gebiete werden - nach Naturräumen getrennt - als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

**3.1.1 Z** Naturraum 1 "Nördliche Kalkhochalpen"

Haupteinheit 016 "Berchtesgadener Alpen"

- 01 : Reiter Alm und Lattengebirge
- 02 : Untersberg und Randbereiche östl. Berchtesgaden
- 03 : Hochkalter, Watzmann und Steinernes Meer

**3.1.2 Z** Naturraum 2 "Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen"

Haupteinheit 025 "Mangfallgebirge"

04 : Vorberge westl. des Inns

Haupteinheit 027 "Chiemgauer Alpen"

- 05 : Hochriesgruppe und Samerberg
- 06 : westl. Chiemgauer Alpen zwischen Aschau i. Chiemgau und Reit im Winkl
- 07 : östl. Chiemgauer Alpen zwischen Grassau und Inzell bzw. Bad Reichenhall
- 08 : Hochstaufen und nördl. Ausläufer
- 09 : Högl und Höglwörther See
- 10 : Umgebung von Bad Reichenhall

**3.1.3 Z** Naturraum 3 "Voralpines Hügel- und Moorland"

Haupteinheit 038 "Inn-Chiemsee-Hügelland"

- 11 : Inn von Wasserburg a. Inn bis Gars a. Inn und umliegende Feuchtgebiete
- 12 : Filzen westl. Pfaffing
- 13 : Atteltal bei Pfaffing
- 14 : Rotter Forst
- 15 : Inntal von Rosenheim bis Wasserburg a. Inn
- 16 : Feuchtgebiete bei Amerang und Murntal
- 17 : Hochmoortorfstichgebiete bei Ostermünchen
- 18 : Maxlrainer Forst
- 19 : Feuchtgebiete nördl. Kolbermoor
- 20 : Hangwälder südl. der Mangfall
- 21 : Hangwälder westl. Bad Feilnbach
- 22 : Feuchtgebiete südl. Kolbermoor einschl. Kaltental
- 23 : Inntal von Kiefersfelden bis Rosenheim
- 24 : Seen und Feuchtgebiete nördl. Prutting
- 25 : Simssee und Umgebung einschl. Priental

- 26 : Seen und Feuchtgebiete zwischen Obing und Rimsting
- 27 : Alztal vom Chiemsee bis Altenmarkt a.d.Alz
- 28 : Chiemsee einschl. Feuchtgebiete zwischen Bernau und Bergen
- 29 : Hügelland zwischen Grabenstätt und Siegsdorf einschl. Tüttensee

#### Haupteinheit 039 "Salzach-Hügelland"

- 30 : Salzachtal von Kirchanschöring bis Raitenhaslach einschließlich Nebentälern
- 31 : Waginger- und Tachinger See
- 32 : Feuchtgebiete nordöstl. Traunstein
- 33 : Pechschnaitplateau und Umgebung
- 34 : Feuchtgebiete zwischen Kirchanschöring und Ainring
- 35 : Salzach von Freilassing bis Laufen

### **3.1.4 Z** Naturraum 5 : "Inn-Isar-Schotterplatten"

#### Haupteinheit 052 : "Isen-Sempt-Hügelland"

- 36 : Isental von Schwindegg bis Heldenstein
- 37 : Hügelland zwischen Heldenstein und Gars a.Inn

#### Haupteinheit 054 "Unteres Inntal"

- 38 : Isental von Mettenheim bis Winhöring
- 39 : Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze
- 40 : Mühldorfer Hart
- 41 : Alzgerner und Altöttinger Forst
- 42 : Daxenthaler Forst
- 43 : Alztal von Burgkirchen a.d.Alz bis zum Inn
- 44 : Salzachtal von Raitenhaslach bis zum Inn

#### Haupteinheit 053 "Alzplatte"

- 45 : Moränenzug südl. des Inns zwischen Unterreit und Kraiburg a.Inn
- 46 : Moränenzug südl. des Inns zwischen Kraiburg a.Inn und Polling
- 47 : Mörnbachtal
- 48 : Alztal von Altenmarkt a.d.Alz bis Burgkirchen a.d.Alz
- 49 : Garchinger Hart
- 50 : Waldgebiete westl. Burghausen
- 51 : Trauntal von Traunstein bis Altenmarkt a.d.Alz

### **3.1.5 Z** Naturraum 6 "Unterbayerisches Hügelland"

#### Haupteinheit 060 : "Isar-Inn-Hügelland"

- 52 : Hügelland zwischen Erharting und Markt

Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach Karte 3 "Landschaft und Erholung" im Maßstab 1:100 000 , die Bestandteil des Regionalplans ist.

### 3.2 G Schutzgebietskonzept

Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen in der Region naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften und besonders abwechslungsreiche Landschaften dauerhaft nach dem Bayer. Naturschutzgesetz gesichert werden. Insbesondere sollen durch das Schutzgebietssystem Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten erhalten werden.

Kernlebensräume naturraumtypischer und regional sowie überregional bedeutsamer Arten sollen langfristig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Bis zur naturschutzrechtlichen Sicherung der Gebiete soll auf die Erhaltung der Gebiete und deren hochwertigen Zustand geachtet werden. Nachteilige Veränderungen des Standortes, insbesondere Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt, sollen unterbleiben. Flächeninanspruchnahmen durch andere Nutzungen sowie beeinträchtigende Nutzungen der Gebiete oder benachbarter Gebiete sollen unterbleiben.

Zur Erhaltung ihrer hochwertigen Lebensraumqualität sollen notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu sollen Pflege- und Entwicklungskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden.

Bei Neuverordnungen bestehender Naturschutzgebiete sollen geeignete Entwicklungs- und Pufferungsflächen einbezogen werden. Erweiterungen bestehender Landschaftsschutzgebiete sollen vorrangig zu landkreisübergreifenden Schutzgebietssystemen führen.

Das großräumige Schutzgebietssystem soll durch lokale Systeme kleinflächiger Biotope ergänzt werden. Besonders wertvolle kleinflächige Lebensräume von lokaler und regionaler Bedeutung sollen als Naturdenkmale, Landschaftsbestandteile und Grünbestände gesichert werden.